

Statuten

PROTECZIUN DA LA PATRIA ENGIADINA E VALS DAL SÜD
PROTEZIONE DELLA PATRIA ENGADINA E VALLI DEL SUD
HEIMATSCHUTZ SEKTION ENGADIN UND SÜDTÄLER



I. Name

Art. 1

Unter dem Namen «Heimatschutz Sektion Engadin und Südtäler», «Protecziun da la Patria Engiadina e vals dal Süd», «Protezione della Patria Engadina e valli del Sud», besteht eine Sektion des schweizerischen Heimatschutzes als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Sektion umfasst den Raum Engadin, Bergell, Puschlav und Münstertal. (Nachfolgend wird diese Sektion zur Vereinfachung nur als Engadiner Heimatschutz bezeichnet). Der Einfachheit halber wird im Text nur die männliche Form verwendet. Diese schliesst selbstverständlich auch Frauen ein.

Name + Sitz

Sein Sitz ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten. Der Engadiner Heimatschutz ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

Art. 2

Der Heimatschutz Engadin setzt sich ein für:

Zweck

- a) Schutz des Landschafts- und Ortsbildes, der Stätten unserer Geschichte und der Natur- und Kulturdenkmäler unseres Landes vor Zerstörung, Entstellung, Beeinträchtigung und Entwürdigung
- b) Förderung einer harmonischen Gestaltung des Landschafts- und Ortsbildes namentlich im Bauwesen
- c) Schutz der lokalen Tier- und Pflanzenwelt
- d) Pflege wertvoller Kulturbestrebungen

Der Engadiner Heimatschutz arbeitet auf eigene Initiative oder mit zielverwandten Vereinigungen, Institutionen und Ämtern zusammen. Er kann sie in der

Erfüllung einzelner Aufgaben unterstützen oder ihnen deren Lösung teilweise oder ganz überlassen.

III. Mittel

Art. 3

**Tätigkeit
Mittel** Der Engadiner Heimatschutz bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der folgenden Mittel:

- Mitarbeit in der Raumplanung
- Stellungnahmen
- Bauberatung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Einsprachen/Beschwerden

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder Der Engadiner Heimatschutz besteht aus Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern.

Art. 5

**Mitglieder-
beitrag** Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der GV festgelegt. In den Mitgliederbeiträgen ist das Abonnement für die SHS-Zeitschrift inbegriffen. Die Mitgliedschaft beim Engadiner Heimatschutz zieht von selbst die Mitgliedschaft beim SHS nach sich.

Art. 6

**Ehren-
mitglieder** Personen, die sich um den Engadiner Heimatschutz besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden. Sie sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und von der Beitragszahlung befreit.

V. Organisation

Art. 7

Die Organe des Engadiner Heimatschutzes sind:

Organe

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Delegierten für den Schweizer Heimatschutz
- d) Allfällige Kommissionen
- e) Der/Die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Die Generalversammlung wird mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern muss der Vorstand eine Generalversammlung innert nützlicher Frist ansetzen.

**General-
versammlung**

An der Generalversammlung können nur traktandierte Geschäfte entschieden werden. Die Einladung zur Generalversammlung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt werden.

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind mindestens 2 Monate vor der Versammlung an den Vorstand einzureichen, damit dieser das Geschäft sorgfältig vorbereiten kann.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und den/die Rechnungsrevisoren für die Dauer von vier Jahren. Sie genehmigt das Protokoll, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und setzt die Mitgliederbeiträge fest.

Sie genehmigt und ändert Statuten, ernennt Ehrenmitglieder und beschliesst den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 9

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Sektion. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wobei die einzelnen Regionen angemessen vertreten sein sollen.

Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist befugt, einzelne Vorstandsmitglieder und Dritte mit besonderen Aufgaben zu betrauen sowie nötigenfalls Kommissionen zu wählen.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben/Beiträge bis zu maximal Fr. 10 000.– jährlich beschliessen.

Der Vorstand bezeichnet die Delegierten für den schweizerischen Heimatschutz sowie die Vertreter der Sektion in jenen Organisationen in welchen der Engadiner Heimatschutz Einsitz hat.

Art. 10

Präsident Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen ein. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Mehrheit des Gesamtvorstandes ist beschlussfähig.

Aktuar Der Aktuar führt über die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen ein Protokoll.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11

Unterschriftenregelung

Der Präsident vertritt den Engadiner Heimatschutz nach aussen. Für das regelmässige Tagesgeschäft zeichnet der Präsident einzeln. Für Einsprachen und notwendige Rechtsverfahren zeichnen der Präsident und ein Vorstandsmitglied zu zweien.

Der Kassier hat im Zahlungsverkehr Einzelunterschrift. Für Zahlungen über Fr. 5000.– gilt Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten.

Art. 12

Der Engadiner Heimatschutz haftet für die finanziellen Verpflichtungen nur mit dem Sektionsvermögen. **Haftung**

Art. 13

Für eine Änderung der Statuten sind $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erforderlich. **Statuten-
änderung**

Art. 14

Im Falle einer Auflösung des Engadiner Heimatschutzes fällt das Vermögen dem Bündner Heimatschutz zu, der es für Zwecke des Sektionsgebietes zu verwenden hat. **Auflösung**

Art. 15

Für eine Auflösung der Sektion sind $\frac{2}{3}$ der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen der Mitglieder erforderlich.

Diese Statuten ersetzen jene vom 13. November 1971 sowie die dazu beschlossenen Änderungen.

Sie treten sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 8. November 2003 in Müstair.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Daniel Badilatti

Lüzza Rauch